



Wolfgang Gabl
DW: 81
E-Mail: wolfgang.gabl@nueziders.at
Zl. 003-3-2
Nüziders, 12.10.2018

Straßensanierungsarbeiten in der Gemeinde Nüziders auf der Gemeindestraße
Kuhbrückweg von Montag, 22.10.2018 ab 07.00 Uhr bis Montag 31.12.2018 18.00 Uhr

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 b und 7 in Verbindung mit § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 in der geltenden Fassung, wird aufgrund von Bauarbeiten zur Straßensanierung im Bereich der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ im nordseitigen Grenzbereich der Liegenschaft GST-NR 2339/4 sowie im westseitigen Grenzbereich der Liegenschaft GST-NR 2339/5 gegenüber der Betriebseinfahrt zur Fa. Rauch Fruchtsäfte GmbH im Gemeindegebiet von Nüziders **von Montag, 22.10.2018 ab 07.00 Uhr bis Montag 31.12.2018 18.00 Uhr** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ jeweils im obgenannten Bereich für die Dauer der Bauarbeiten je nach Baufortschritt folgende Beschränkungen:

1. Die Einengung der Fahrbahn auf der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ ist in beiden Fahrrichtungen mittels der erforderlichen Anzahl von Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ in beiden Richtungen sowie am südseitigen Baustellenbeginn der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 50 Z 8 b „Fahrbahnverengung“ kundzumachen.
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten – Kundmachung „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. S 52 Z 5 StVO.



Am südseitigen Baustellenbeginn auf der Gemeindestraße „Kuhbrückweg“ ist dies jeweils mit dem Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gem. § 53 Z 7 a StVO kundzumachen.

3. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, in der geltenden Fassung, mit der Anbringung der obgenannten Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. wird mit der Entfernung wieder außer Kraft gesetzt.

Der Zeitpunkt und Ort des Anbringens der Verbotsszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und im angeschlossenen Formular einzutragen. Dieser Aktenvermerk ist der Gemeinde Nüziders spätestens 3 Tage nach Aufstellung der Verkehrszeichen vorzulegen.

Der Bürgermeister
i.A.



Wolfgang Ulbricht

Ergeht an:

Tomaselli Gabriel Bau GmbH, z.Hd. DI (FH) Markus Längle, Bahnhofstraße 26,
6710 Nenzing
per mail voraus: markus.laengle@tomaselligabriel.at

Ergeht nachrichtlich an:

BH Bludenz, Polizeiabteilung, z.Hd. Florine Tschol, Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
Mail: florine.tschol@vorarlberg.at

Polizeiinspektion Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz
Mail: pi-v-bludenz@polizei.gv.at

OF Nüziders, z.Hd. Kdt. Christoph Walser, Kirchstraße 11, 6714 Nüziders
Mail : info@feuerwehr-nueziders.at; info@hydrotec.at